

Richtlinie der Universitätsstadt Marburg zum Zuschussprogramm Klimafreundlich Wohnen

Stand: 2022

Ziel der Förderung

Ziel dieser Richtlinie ist die finanzielle Förderung von Maßnahmen zur klimafreundlicheren Gestaltung von Gebäuden und der Energieversorgung in der Universitätsstadt Marburg.

1. Förderungsfähige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

- Installation oder Erweiterung einer Photovoltaikanlage.
Diese Förderung ist mit **einer** der folgenden Maßnahmen kombinierbar: Denkmalschutz, Fassaden Photovoltaikanlagen, Wallbox, Power to Heat, Mieterstrom oder Stromspeicher.
- Denkmalschutz: Installation oder Erweiterung einer dachintegrierten Photovoltaikanlage auf denkmalgeschützten Gebäuden.
- Fassaden Photovoltaikanlagen
- Wallbox: 11 kW Wallbox mit intelligenter Ladesteuerung.
- Power to Heat: Ansteuerung eines Heizstabs (stufenlos) oder einer Wärmepumpe für Heizungszwecke, die intelligent angesteuert wird (SG Ready oder bessere Schnittstelle).
- Mieterstrom: Bezuschusst werden die Kosten der Messsysteme (Hardware) pro Messeinheit/Wohneinheit.
- Stromspeicher: Installation eines Stromspeichers zur Speicherung des mit einer Photovoltaikanlage erzeugten Stroms.
- Installation oder Erweiterung einer Mikro-Photovoltaikanlage (Plug-In-PV/ Stecker-Solar-Modul/ Balkonmodul) nur für Mieter*innen.
- Umbau von einer Überschussanlage zu einer Eigenverbrauchsanlage von Ü20 Photovoltaikanlagen (Anlagen, die über 20 Jahre alt sind).
- Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz, das mit erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung mit Erdgas oder erneuerbaren Energien betrieben wird, wenn der Wärmebedarf des Gebäudes überwiegend durch diese Anlagen gedeckt wird.
- Elektrostatische Partikelabscheider für Heizungsanlagen für Holz oder Pellets. Kaminöfen sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Bauliche Wärmedämmung des Daches, der obersten Geschossdecke oder der Kellerdecke, wenn hierbei Dämmstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen/ Naturdämmstoffe (Holzfaser, Hanf, Wolle, Schafs- oder Baumwolle, Schilf, Flachs etc.) oder Zellulose verwendet werden.
Es sind die U-Werte einzuhalten, die als Mindestanforderungen in GEG/EnEV angegeben sind: Dach und oberste Geschossdecke: 0,24 oder besser; Kellerdecke: 0,30 oder besser. Wenn sich die Mindestanforderungen in GEG/EnEV ändern, sind diese einzuhalten.

2. Antragsberechtigung

- 2.1. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die die Maßnahme an Gebäuden oder Wohnungen in ihrem Eigentum im eigenen Namen durchführen oder von Dritten (z.B. Verwalter*innen oder Vertretungsberechtigte) durchführen lassen. Vorgenannte Dritte sind gleichermaßen zur Stellung des Antrages berechtigt.

Für den Zuschuss von Mikro-Photovoltaikanlagen sind nur Mieter*innen antragsberechtigt.

Wohnungsbaugesellschaften sind nicht zur Stellung eines Antrags berechtigt.

- 2.2. Pro Liegenschaft bzw. Wohnung kann nur eine Maßnahme innerhalb von 12 Monaten (es gilt das Datum der Antragstellung) im Rahmen des Zuschussprogramms Klimafreundlich Wohnen gefördert werden. Ebenso kann pro Personen, Unternehmen oder Verein nur eine Maßnahme innerhalb von 12 Monaten gefördert werden. Nur die Förderung von Photovoltaikanlagen ist mit **einer** der folgenden Maßnahmen kombinierbar: Denkmalschutz, Fassaden Photovoltaikanlagen, Wallbox, Power to Heat, Mieterstrom oder Stromspeicher.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1. Die Maßnahme wird in der Universitätsstadt Marburg durchgeführt.
- 3.2. Die Maßnahme wird an einem Bestandsgebäude durchgeführt. Neubauten sind von der Förderung ausgeschlossen. Als Neubau gelten alle Gebäude für zwei Jahre nach Fertigstellung bzw. Einzug (An-/Ummeldung).
- 3.3. Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die entsprechend einer öffentlich-rechtlichen bzw. gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen.
- 3.4. Die Maßnahme muss von einer Fachfirma durchgeführt werden. Eigenleistungen sind von der Förderung ausgeschlossen. Eine Ausnahme bilden Mikro-PV-Anlagen. Auch die Dämmung der obersten Geschosdecke und Kellerdecke können in Eigenleistungen durchgeführt werden. Hier muss das verwendete Dämmmaterial und der U-Wert in einem individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) oder durch einen Energieeffizienz-Experten/Fachfirma bestätigt werden.
- 3.5. Der Antrag wird nach Inkrafttreten der Richtlinie gestellt.
- 3.6. Die Maßnahme ist mindestens 10 Jahre zu erhalten. Wird gegen diese Auflage verstoßen, behält sich die Universitätsstadt Marburg einen Rückforderungsanspruch des gewährten Zuschusses nebst Zinsen vor.
- 3.7. Gesetzliche Vorschriften werden beachtet und notwendige Genehmigungen (z.B. Denkmalschutz, Naturschutz oder Gestaltungssatzung) und Einverständnisse (z.B. von Vermieter*innen oder Eigentümergemeinschaften) liegen vor. Die Mikro-PV-Anlage ist beim Netzbetreiber angemeldet.
- 3.8. Es wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig über artenschutzrechtliche Bestimmungen für alle Bau-, Abriss-, Dämmungs- und Sanierungsmaßnahmen, inklusive der energetischen Sanierung und Installation neuer Photovoltaikanlagen zu informieren. In den kleinsten Ritzen und Spalten von Dächern, Fassadenverkleidungen und Dachböden können sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Tieren, wie Fledermäusen oder Vögeln befinden. Das Entfernen und Beseitigen dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne erforderliche artenschutzrechtliche Genehmigung oder Befreiung stellt nach § 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Ordnungswidrigkeit dar und kann ggf. einen Baustopp nach sich ziehen. Setzen Sie sich daher so früh wie möglich, spätestens aber 8 Wochen vor Beginn der Maßnahmen, mit der Unteren Naturschutzbehörde in Verbindung. Hier erhalten Sie nähere Informationen zur Planung und gegebenenfalls notwendigen Genehmigungsverfahren.
Bitte beachten Sie, dass der Nachweis über die Kontaktaufnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Voraussetzung für die Förderung der Maßnahme darstellt. Kontaktaufnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde per Mail (naturschutz@maburg-stadt.de) oder telefonisch (06421/201-1078). Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt: „Energetische Sanierung von Gebäuden und Installation von Photovoltaik und Solarthermie an Gebäuden im Einklang mit dem Artenschutz“.

4. Förderung

- 4.1. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Mittelvergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen.

- 4.2. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist zulässig. Kumulierungsverbote und Förderrichtlinien anderer Förderprogramme sind zu beachten.
- 4.3. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.
- 4.4. Der Zuschuss ergibt sich wie folgt:
- Bei Photovoltaikanlagen werden Leistungen von 0,5 bis 4,9 kWp mit 250 Euro pro kWp bezuschusst. Leistungen von 5 bis 9,9 kWp Leistung werden mit 200 Euro pro kWp bezuschusst. Leistungen von 10 bis 25 kWp werden mit 150 Euro pro kWp bezuschusst.
Der maximale Zuschuss beträgt pro Objekt exklusive der damit kombinierbaren Maßnahmen 4.500 Euro.
Die Leistungen der PV-Anlagen werden kaufmännisch gerundet.

Beispielrechnung: Für eine 13,4 kWp PV-Anlage mit Speicher:

Zuschuss Photovoltaik bis 4,9 kWp (4,9 aufgerundet auf 5 kWp):	5 x 250 = 1.250 €
Zuschuss Photovoltaik von 5 bis 9,9 kWp (4,9 aufgerundet auf 5 kWp):	5 x 200 = 1.000 €
Zuschuss Photovoltaik ab 10 kWp (3,4 abgerundet auf 3 kWp):	3 x 150 = 450 €
Zuschuss herkömmlicher Speicher:	<u>500 €</u>
Gesamtzuschusssumme:	3.200 €

- 50 Euro pro kWp Zuschlag bei dachintegrierten Photovoltaikanlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden bis 4,9 kWp.
25 Euro pro kWp Zuschlag bei dachintegrierten Photovoltaikanlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden von 5 bis 25 kWp.
Diese Förderung ist nur kombinierbar mit der Photovoltaikförderung.
- 50 Euro pro kWp Zuschlag bei Fassaden Photovoltaikanlagen Gebäuden bis 4,9 kWp.
25 Euro pro kWp Zuschlag bei Fassaden Photovoltaikanlagen Gebäuden von 5 bis 25 kWp.
Diese Förderung ist nur kombinierbar mit der Photovoltaikförderung.
- 150 Euro für eine Wallbox (11 kW) mit intelligenter Ladesteuerung (nur in Verbindung einer vorhandenen oder gleichzeitig bezuschussten PV-Anlage).
Diese Förderung ist kombinierbar mit der Photovoltaikförderung.
- Power to Heat (nur in Verbindung einer vorhandenen oder gleichzeitig bezuschussten PV-Anlage):
500 Euro Ansteuerung eines Heizstabs (stufenlos).
750 Euro für eine Wärmepumpe für Heizungszwecke mit Standard-Kältemittel.
1.500 Euro für eine Wärmepumpe für Heizungszwecke mit natürlichem Kältemittel (R290, R600a, R717, R744).
Die Wärmepumpe muss intelligent angesteuert werden (SG Ready oder bessere Schnittstelle).
Diese Förderung ist kombinierbar mit der Photovoltaikförderung.
- 200 Euro für Mieterstrom pro Messeinheit/Wohneinheit, bezuschusst werden nur die Kosten der Messsysteme (Hardware).
Diese Förderung ist kombinierbar mit der Photovoltaikförderung.
- 500 Euro für einen herkömmlichen Stromspeicher.
1.500 Euro für einen Speicher mit innovativen und/oder nachhaltigen Speichermedien (Salzwasser, Redox Flow, Wasserstoff).
Nur in Verbindung einer vorhandenen oder gleichzeitig bezuschussten PV-Anlage.
Diese Förderung ist kombinierbar mit der Photovoltaikförderung.
- 150 Euro für eine Mikro-Photovoltaikanlage bis 499 Wp und 250 Euro für eine Anlage über 500 Wp.
- 500 Euro für Umbaukosten von einer Überschussanlage zu einer Eigenverbrauchsanlage von Ü20 Photovoltaikanlagen (Anlagen, die über 20 Jahre alt sind).

- 2.000 Euro pro Objekt für einen Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz, das mit erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung mit Erdgas oder erneuerbaren Energien betrieben wird.
- 500 Euro für elektrostatische Partikelabscheider für Biomasse Heizungsanlagen (Scheitholz, Hackschnitzel oder Pellets).
- Bei der Dämmung des Daches werden 15 Euro je m² gedämmter Fläche bis max. 5.000 Euro pro Objekt bezuschusst.
- Bei der Dämmung der oberen Geschossdecke oder der Kellerdecke werden 15 Euro (bei Eigenleistungen 7,50 Euro) je m² gedämmter Fläche bis max. 1.000 Euro pro Objekt bezuschusst.

5. Antragstellung

- 5.1. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist spätestens zwei Monate nach Ausführung der Maßnahme (es gilt das Datum der Abschlussrechnung) schriftlich bei der Stadtwerke Marburg GmbH einzureichen. Die Stadtwerke Marburg GmbH handelt im Namen und Auftrag der Universitätsstadt Marburg.
- 5.2. Dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Rechnungen des Handwerksbetriebs (aus denen bei Anlagen die Typen- und Leistungskennzeichen hervorgehen)
 - Wenn die Maßnahme in Eigenleistungen durchgeführt wird (möglich bei Mikro-PV, Dämmung der Kellerdecke oder oberste Geschossdecke): Die Rechnung der Materialkosten.
 - 2 bis 3 aussagekräftige Fotos der Solar-, Speicher-, Heizungsanlage oder Dämmung (Auflösung mindestens 300 dpi), vorzugsweise in digitaler Form z.B. per E-Mail
 - Kopien der Förderbescheide Dritter, wenn von Dritten Förderung in Anspruch genommen wurde.
 - Bei dachintegrierten PV-Anlagen: Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung.
 - Bei Wallbox, Stromspeicher, Heizstab oder Wärmepumpe ohne gleichzeitig beantragte PV-Anlage: Der Auszug aus dem Marktstammdatenregister.
 - Bei einem Speicher mit innovativen und/oder nachhaltigen Speichermedien ist der Nachweis über das verwendete Speichermedium z.B. in der Rechnung vorzulegen.
 - Beim Umbau einer Ü20 Photovoltaikanlage: Der Auszug aus dem Marktstammdatenregister.
 - Bei Wärmepumpen mit natürlichem Kältemittel ist der Nachweis über das verwendete Kältemittel z.B. in der Rechnung vorzulegen.
 - Bei Anschluss an Nah- und Fernwärmenetz: Nachweis, dass das Netz mit erneuerbaren Energien bzw. bei Gas inklusive KWK betrieben wird.
 - Bei baulicher Wärmedämmung des Daches, der obersten Geschossdecke oder der Kellerdecke sind der Nachweis über die Größe der gedämmten Fläche in m², den U-Wert und das verwendete Material in einem individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) oder durch einen Energieeffizienz- Experten/Fachfirma nachzuweisen.

6. Prüfungsrecht

Förderempfänger*innen sind verpflichtet, der Universitätsstadt Marburg jederzeit, auch nach Auszahlung des Zuschusses, Auskünfte zu erteilen, die Besichtigung des Objekts zu ermöglichen und Einsicht in die Bau-, Abrechnungs- und Bewirtschaftungsgrundlagen zu gewähren. Rechnungen sind für Prüfzwecke 10 Jahre aufzubewahren.

7. Widerruf der Förderzusage und Rückerstattung

- 7.1. Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann die Förderzusage vollständig oder teilweise widerrufen werden. Aufgrund eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben werden zu Unrecht ausgezahlte Beträge mit Verzinsung entsprechend der Regelungen des § 288 Bürgerliches Gesetzbuch zurückgefordert.

- 7.2. Erlangt die*der Antragsteller*in für die Durchführung des beantragten Projektes eine anderweitige Zahlung, z.B. Drittmittel, Spenden oder Einnahmen, so ist dies der Universitätsstadt Marburg unaufgefordert anzuzeigen.
- 7.3. Sofern durch Dritte erhaltene Zahlungen ausreichen, um das beantragte Projekt durchzuführen, sind die durch die Universitätsstadt Marburg ausgezahlten Fördergelder vollständig oder teilweise zurückzuzahlen.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.08.2022 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 25.09.2020.